

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 329/10 B

L 3 U 163/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 151/99 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Oktober 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger trägt vor, das LSG habe "rechtsirrig" entschieden bzw § 3 ArEV (*gemeint Arbeitsentgeltverordnung vom 6.7.1977; BGBl I S 1208*) falsch angewandt, daher sei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes eine zu geringe Summe zu Grunde gelegt worden. Welchen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG der Kläger mit diesem Vorbringen bezeichnen will, wird nicht deutlich. Die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils im Einzelfall ist kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG.
- 3 Soweit der Kläger vorträgt, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), macht er geltend, § 3 ArEV sei über seinen Wortlaut hinaus allgemein auf steuerfreie Auslagen zu beziehen. Auch die Frage der Vergleichbarkeit zwischen "Auslösungen" als steuerfreien Zuschlägen und den in § 3 Satz 1 ArEV aufgeführten Einkommensarten sei zu klären. Der Kläger hat zwar behauptet, die angedeuteten Fragen seien klärungsbedürftig und entscheidungserheblich. Er hat aber, was für die Darlegung des Zulassungsgrundes erforderlich wäre (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*), nicht aufgezeigt, an welcher Stelle der Senat sich in einem späteren Revisionsverfahren mit den von ihm angedeuteten Fragen auseinandersetzen müsste, weshalb zB die Regelung auf den vorliegenden Fall - obwohl sie außer Kraft getreten ist - noch anwendbar sei. Daher ist nicht dargetan, dass seine Fragen klärungsfähig sind.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

